

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Städt. Gymnasiums Wülfrath e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Verein der Freunde und Förderer des Städt. Gymnasiums Wülfrath e.V." und hat seinen Sitz in Wülfrath
2. Der Verein soll in das Vereinsregister in Mettmann eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit,
 - b. die Förderung der Entwicklung des Städt. Gymnasiums Wülfrath,
 - c. die Unterstützung der Verbindung von Schülern, Lehrern und Ehemaligen mit dem Gymnasium Wülfrath
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Verpflichtungen des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen des Städt. Gymnasiums Wülfrath;
 - b. ehemalige Schüler und Schülerinnen der Schule; Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten;
 - c. alle ehemaligen und jeweiligen Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule;
 - d. Freunde und Förderer der Schule (Natürliche und juristische Personen), die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
2. Die Mitglieder dürfen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Zahlungsverzug von 24 Monaten
 - d. Ausschluss
3. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt, muss jedoch mindestens DM 12,00 jährlich betragen. Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Wahrung einer mindestens einwöchigen Frist und Angabe der Tagesordnung eingeladen. Auf Schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung wird als Hauptversammlung jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einberufen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorsitzenden, u.a. auch über die Verwendung der Beiträge und Spenden
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer
 - d. Neuwahl des Vorstandes (falls erforderlich)
 - e. Wahl von Kassenprüfern (2 im Gründungsjahr; jährlich eine Neuwahl)
 - f. Anträge
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und kann beim Schriftführer eingesehen werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit beschließen. Satzungsänderungen, die sich auf die Vermögensverwendung beziehen, bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.
Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig die Änderung der Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht oder der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.
8. Der Schulleiter, sein Stellvertreter, der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schülersprecher sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, und zwar
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenführer

2. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann auch wieder von ihr abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins kommissarisch dessen Aufgabe. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer. Der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten, davon muss einer der Kassenführer sein.
Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassenführers.
4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder seinem Vermögen irgendwelche besonderen Vorteile erhalten.
5. Der Verein ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, soweit alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. die Wahrnehmung der Vereinszwecke
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die Verwaltung der Geld- und Sachmittel

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wülfrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Städt. Gymnasium Wülfrath zur Verfügung zu stellen hat.

(Fassung vom 29. Mai 1989)